

**Große Hände für kleine Hände -
Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Goethestraße**

Satzung

Fassung vom 02.09.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Große Hände für kleine Hände - Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Goethestraße".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz 'eingetragener Verein'; in der abgekürzten Form 'e.V.'.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 64319 Pfungstadt, Goethestraße 14-20 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. (steuerbegünstigter Zweck) der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Kindertagesstätte Goethestraße. Der Verein trägt insbesondere den Anliegen Rechnung, die auf die Förderung einer christlich geprägten Gemeinschaftserziehung gerichtet sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keinerlei Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c. Spenden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich begründet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Neue Mitglieder sollten den Beitrag innerhalb von 3 Monaten nach Beitritt zahlen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

2. Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich und muß durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bei sechswöchiger Kündigungsfrist erfolgen. Verläßt ein Kind den Kindergarten, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt,
- b. wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und erfolgt durch Abbuchungsauftrag bis spätestens 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Erfolgt der Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres, soll innerhalb der nächsten 3 Monate der anteilige Beitrag für das restliche Geschäftsjahr eingezogen werden. Kosten einer eventuellen Rücklastschrift gehen zulasten des Mitglieds.

Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Rechnungsführer/in

Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. Vorsitzende/r
- b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Rechnungsführer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht für jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB Einzelvertretungsbefugnis.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Als Beisitzer kraft Ihres Amtes gehören dem Vorstand an:

der/die Kindergartenleiterin und mindestens 1 Erzieher/in der Evangelischen Kindertagesstätte Goethestraße.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Ihnen dabei im angemessenen Rahmen entstehenden notwendigen Ausgaben werden gegen Nachweis erstattet.

6. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist gehalten, beim Einsatz der Mittel zu Förderzwecken zum Wohle der Kindertagesstätte zu handeln. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

8. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

9. Die Vorstandssitzung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

a. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes

b. den Bericht des Rechnungsprüfers

c. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie entscheidet über die Entlastung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

3. Die Mitgliederversammlung wählt:

a. den Vorstand

b. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird in geheimer oder offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen maximal zwei Jahre nacheinander ihr Amt ausüben.

4. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

5. Der Schriftführer hat ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

8. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

Die Entlastung des Vorstandes kann nur nach Prüfung des Jahresabschlusses durch zwei Kassenprüfer erfolgen, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Für den Auflösungsbescheid ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung nötig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde in Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Evangelischen Kindertagesstätte Goethestraße für gleichartige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge zu Satzungsänderungen sind bis zum Geschäftsjahresende dem Vorstand vorzulegen, der diese Anträge mit der Einladung der Mitgliederversammlung bekanntgibt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensveränderungen betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden dem Amtsgericht angezeigt.
3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschlusspflicht der Mitglieder, des Vorstandes oder des Beirates erfolgt nicht.

Der Wortlaut dieser Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.07.2013 festgelegt und wurde durch Beschluss der Vorstandsversammlung am 16.08.2013 und am 02.09.2013 geändert.

Nikola Stürzebecher, 1. Vorsitzende

Nicole Hofmann, stellvertretende Vorsitzende

Irina Brecht, Rechnungsführerin

Dr. Anne Boßler-Knauf, Schriftführerin

Angelika Flieger, Beisitzerin

Julia Surma, Beisitzerin

Damaris Kehr, Gründungsmitglied